



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname(n) Hydromite 1

Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch).

CAS-Nummer Nicht relevant (Gemisch)

UFI-Code 3Y00-X0KU-500K-3K6M

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Sprengstoff
Gewerbliche Verwendung
Produktinformationen des Herstellers beachten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

AUSTIN POWDER GmbH

Weissenbach 16

8813 St. Lambrecht Österreich

Telefon: +43(0)3585/2251

E-Mail: sdb@austinpowder.at

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

Werkschutz AUSTIN POWDER GmbH: +43(0)3585/ 2251

Österreich

Vergiftungsinformationszentrale: Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.1	explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	1.1	Expl. 1.1	H201
2.14	oxidierende Feststoffe	3	Ox. Sol. 3	H272
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft. Bzgl. Kennzeichnung wird Ausnahmeregelung nach Art. 23e in Verbindung mit Anhang I, Abschnitt 1.3.5 und 2.1 in Anspruch genommen.

Signalwort Gefahr



Piktogramm GHS01,

Gefahrenhinweise

H201

Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P234

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P250

Nicht schleifen/stoßen/reiben.

P370+P372+P380+P373

BEI BRAND: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.

P401

Gemäß örtlicher/regionaler/nationaler/internationaler Vorschrift lagern.

P501

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemisches

Gefährliche Bestandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ammoniumnitrat	CAS-Nr. 6484-52-2 EG-Nr. 229-347-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119490981- 27-xxxx	60 - 80	Ox. Sol. 3 / H272 Eye Irrit. 2 / H319	
Natriumnitrat	CAS-Nr. 7631-99-4 EG-Nr. 231-554-3 REACH Reg.-Nr. 01-2119488221-41 -xxxx	5 - 15	Ox. Sol. 3 / H272 Eye Irrit. 2 / H319	

Anm.

voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Berührung mit den Augen: Örtlich begrenzte Rötungen, Tränenreizend.

Nach Aufnahme durch Verschlucken: Bauchschmerzen, Erbrechen, Schwindel, Kreislaufkollaps.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Einatmen von Zersetzungprodukten den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

Symptome sind Methämoglobinbildung durch NO, Lungenödem mit einer Latenzzeit bis 48 Stunden. Bei Männern bei häufigerem Einatmen: Potenzstörung bis zur Impotenz.

Hinweise für den Arzt:

Besonders zur Vorbeugung eines Lungenödems muss Cortison mittel Inhalation verabreicht werden (Je nach Präparat 5-10 Hübe). Patient mindestens 72-96 Stunden unter Beobachtung halten.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Explosivstoff, keine Brandbekämpfung

Ungeeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Ammoniak (NH3), Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2) giftige Stoffe

Gefahr der Massenexplosion.

Brandfördernde Eigenschaft.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn Produkt direkt am Brand beteiligt: Explosionsgefahr keine Löschversuche.

Umgebung warnen und evakuieren. Mindestens 300 m entfernt Deckung suchen.

Wenn Produkt nicht direkt am Brand beteiligt ist:

Übergreifen des Feuers auf das Produkt unbedingt vermeiden. Wenn möglich Produkt aus dem Gefahrenbereich entfernen

Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umschließungen können unter Hitzeinwirkung bersten.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vermeiden von Staubentwicklung.

Staub nicht einatmen.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Beseitigung von Staubablagerungen.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschüttten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschüttten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.
Staub nicht einatmen.
Beseitigung von Staubablagerungen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Spezifische Hinweise/Angaben

Beseitigung von Staubablagerungen.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Fernhalten von

organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.
Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Nicht schleifen/stoßen/reiben.
Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Zusammenlagerungshinweise beachten.
Von Kleidung/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.
Fernhalten von: Alkalien. Metalle. Säuren. Reduktionsmittel.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Starke Erschütterungen, statische Entladungen

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Gemäß nationalen Vorschriften (bezüglich der Herstellung, Lagerung und Verwendung von Explosivstoffen) aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Von brennbaren Stoffen getrennt lagern.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**Lagertemperatur**

empfohlene Lagerungstemperatur: <30 °C

maximale Lagerungstemperatur: 30 °C

Genaue Informationen sind der Produktinformationsbroschüre (PIB) zu entnehmen.

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter****Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung**

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Ammoniumnitrat	6484-52-2	DNEL	36 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
Ammoniumnitrat	6484-52-2	DNEL	5,12 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Ammoniumnitrat	6484-52-2	PNEC	18 mg/l	Kläranlage (STP)
Natriumnitrat	7631-99-4	PNEC	18 mg/l	Kläranlage (STP)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz**Schutzhandschuhe**

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022

Version: 1.1

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). FFP3.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	Fest
Form:	Feststoff
Farbe:	Weiß
Geruch:	Mineralölarig
Geruchsschwelle:	Keine Informationen verfügbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	Keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar
Dichte	1,20 – 1,30 g/cm ³ bei 20 °C



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	Nicht mischbar
Verteilungskoeffizient	
n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Informationen verfügbar
Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe	Keine Informationen verfügbar
Zersetzungstemperatur	> 180 °C
Viskosität	
Kinematische Viskosität	Nicht relevant (Feststoff)
Dynamische Viskosität	Nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich. Bei Erhitzen explosionsfähig.
Oxidierende Eigenschaften	Oxidationsmittel

9.1 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Brandfördernde Eigenschaft.

Explosive Eigenschaft.

Brandfördernde Eigenschaft.

Bei Erwärmung: Explosionsgefahr

Bei Schlag-/Druckeinwirkung: Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit:

Reduktionsmittel. Säuren. Metallpulver. Schwefel.

Erwärmung kann Explosion verursachen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

**Hydromite 1**Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**10.5 Unverträgliche Materialien**

Brennbare Materialien, Alkalimetall, Säuren, Reduktionsmittel, Chromverbindung, Kupferverbindungen, organische Materialien, Kohlenstoff, Alkalien, Chlorate, Schwefel, Essigsäure, Nitrit, Kohle, Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat, Metallpulver: Sb, Bi, Cd, Cr, Co, Cu, Pb, Mg, Mn, K, Na, Ni, Zn, Sn, Ti, Eisen und Stahl.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Ammoniak (NH₃), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) giftige Stoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Einstufungsverfahren**

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**Akute Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
Ammoniumnitrat	6484-52-2	oral	LD50	2.950 mg/kg	Ratte	ECHA
Ammoniumnitrat	6484-52-2	dermal	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte	ECHA
Natriumnitrat	7631-99-4	oral	LD50	3.430 mg/kg	Ratte	ECHA
Natriumnitrat	7631-99-4	dermal	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Expositions-dauer
Ammoniumnitrat	6484-52-2	LC50	447 mg/l	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)		48 h
Ammoniumnitrat	6484-52-2	EC50	490 mg/l	Daphnia magna		48 h
Natriumnitrat	7631-99-4	LC50	>100 mg/l	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	OECD Guideline 203	96 h
Natriumnitrat	7631-99-4	EC50	8.609 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	24 h



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**(Chronische) aquatische Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositions-dauer
Ammoniumnitrat	6484-52-2	ErC50	>1.700 mg/l	Alge	ECHA	10 d
Natriumnitrat	7631-99-4	EC50	>1.000 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 10%	180 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 20%	590 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min
Natriumnitrat	7631-99-4	Wachstum (EbCx) 80%	>1.000 mg/l	activated sludge of a predominantly domestic sewage	ECHA	180 min

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Biologische Abbaubarkeit**

Es liegen keine Daten vor.

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Natriumnitrat	7631-99-4		-3,8

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG

UN 0241

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR

UN 0082 SPRENGSTOFF, TYP E

14.3 Transportgefahrenklassen ADR, IMDG, IATA



Klasse

1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

Gefahrzettel

1

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG

entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
F-B, S-Y

EMS-Nummer:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR Tunnelbeschränkungscode

B1000C

IATA

Lufttransport ICAO-IATA/DGR Verboten.

UN "Model Regulation":

UN 0241 SPRENGSTOFF, TYP E, 1.1D



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH,

Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Ammoniumnitrat	Ammoniumnitrat (AN)	R58
Ammoniumnitrat	anorganische Ammoniumsalze	R65

Legende

- R58 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht mehr als Stoff oder in Gemischen mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 28 Gew.-% zur Verwendung als fester Ein- oder Mehrräststoffdünger erstmalig in Verkehr gebracht werden, wenn der Dünger nicht den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (10) festgelegten technischen Anforderungen an Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt entspricht.
- R65 1. Dürfen weder in Zellstoffisoliermaterialgemischen noch in Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen nach dem 14. Juli 2018 in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, die Emission von Ammoniak aus diesen Gemischen oder Erzeugnissen führt zu einer Volumenkonzentration von weniger als 3 ppm (2,12 mg/m³) unter den in Absatz 4 beschriebenen Testbedingungen.
Ein Lieferant eines Gemisches für Isoliermaterial aus Zellstoff, das anorganische Ammoniumsalze enthält, informiert den Abnehmer oder Verbraucher über die höchstzulässige Beladungsrate des Zellstoffisoliermaterialgemisches, die in Dicke und Dichte angegeben wird.
Ein nachgeschalteter Anwender eines an organischen Ammoniumsalzen enthaltenden Zellstoffisoliermaterialgemisches stellt sicher, dass die vom Lieferanten mitgeteilte höchstzulässige Beladungsrate nicht überschritten wird.
2. Abweichend davon gilt Absatz 1 weder für das Inverkehrbringen von Zellstoffisoliermaterialgemischen, die nur für die Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen verwendet werden, noch für die Verwendung dieser Gemische bei der Herstellung von Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen.
3. Falls in einem Mitgliedstaat am 14. Juli 2016 nationale vorläufige Maßnahmen bestehen, die von der Kommission gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a zugelassen wurden, gelten die Absätze 1 und 2 ab diesem Datum.
4. Die Einhaltung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebenen Emissionsgrenzwerts wird im Einklang mit der technischen Spezifikation CEN/TS 16516 nachgewiesen, die wie folgt angepasst wird:
a) Die Dauer des Tests beträgt mindestens 14 Tage und nicht 28 Tage;
b) die Ammoniakgasemission wird während des gesamten Tests mindestens einmal täglich gemessen;
c) der Emissionsgrenzwert wird während des Tests in keiner Messung erreicht oder überschritten;
d) die relative Feuchtigkeit beträgt 90 % und nicht 50 %;
e) es wird eine geeignete Methode zur Messung der Ammoniakgasemission verwendet;
f) die in Dicke und Dichte ausgedrückte Beladungsrate wird während der Auswahl der Stichprobe der zu testenden Zellstoffisoliermaterialgemische und -erzeugnisse aufgezeichnet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste
Kein Bestandteil ist gelistet.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**Seveso Richtlinie****2012/18/EU (Seveso III)**

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.
P1a	explosive Stoffe (# Unterkl. 1.4)	10	50	43)
P8	entzündend (oxidierend) Wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe	50	200	55)

Hinweis

- 43) instabile explosive Stoffe
 - explosive Stoffe, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6
 - Stoffe oder Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008, die nicht den Gefahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zuzuordnen sind
- 55) entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Natriumnitrat	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		A)	
Natriumnitrat	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		A)	
Natriumnitrat	Metalle und Metallverbindungen		A)	

Legende

- A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen					
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmerkungen	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3
Ammoniumnitrat	6484-52-2	Anhang I	>16 %	16 % w/w of nitrogen in relation to ammoniumnitrate	No licensing permitted
Natriumnitrat	7631-99-4	Anhang II			

Legende

- > 70% Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium.
>16 % Bei einer Stickstoffkonzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von 16 Gew.-% oder mehr
Anhang I Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt
Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Nicht anwendbar
(Aggregatzustand: nicht flüssig)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022

Version: 1.1

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme	
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend



Hydromite 1

Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**Abkürzungen und Akronyme**

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
Ox. Sol.	Oxidierender Feststoff
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

**Hydromite 1**Druckdatum: 29.07.2022
Version: 1.1**Wichtige Literatur und Datenquellen**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H201	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

AUSTIN POWDER GmbH

Weissenbach 16

8813 St. Lambrecht Österreich

Telefon: +43(0)3585/2251

E-Mail: sdb@austinpowder.at Webseite: www.austinpowder.at

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.